

Satzung
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
für die im Bebauungsplan „Südumgehung“ Nr. 06/1
festgesetzte Immissionsschutzanlage
zwischen den Straßen Dernekämper Höhenweg und Gausepatt

Gemäß § 132 Baugesetzbuch (BauGB) i.d. Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW S. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und § 9 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Dülmen vom 18.09.1989 in der zurzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 30.06.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Art und Umfang der Erschließungsanlage

Die Stadt Dülmen erhebt Erschließungsbeiträge für die im Bebauungsplan „Südumgehung“ Nr. 06/1 festgesetzte Immissionsschutzanlage zwischen den Straßen Dernekämper Höhenweg und Gausepatt.

§ 2
Merkmale der endgültigen Herstellung

Die in § 1 genannte Immissionsschutzanlage ist endgültig hergestellt, wenn die Flächen für die Immissionsschutzanlage im Eigentum der Stadt Dülmen stehen und das Ausbauprogramm verwirklicht ist.

§ 3
Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Immissionsschutzanlage wird nach tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4
Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5
Abrechnungsgebiet

Erschlossen sind die Grundstücke, die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB(A) erfahren.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der umlagefähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach deren Fläche verteilt. § 6 der Erschließungsbeitragssatzung vom 18.09.1989 in der derzeit geltenden Fassung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Geschosse, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Immissionsschutzanlage, bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleiben. Abzustellen ist hier auf die Oberkante des Innenraumes des Geschosses.
- (2) Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB(A) erfahren, werden die in § 6 B Abs. 1 Erschließungsbeitragssatzung genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von
- | | |
|---|------|
| 1. mindestens 6 bis einschließlich 9 dB(A) | 0,25 |
| 2. von mehr als 9 dB(A) bis einschließlich 12 dB(A) | 0,50 |
| 3. von mehr als 12 dB(A) | 0,75 |
- (3) Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die jeweilige Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 7

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.